

Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes " Industriegebiet Schöckingen "

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat in seiner Sitzung am 02. März 2010 auf der Grundlage des § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen; in der Sitzung wurde zugleich der Beschluss über den voraussichtlichen Zeitraum der Sanierung gefasst.

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im dem – nachfolgend näher beschriebenen – Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und verbessert werden. Der insgesamt 4,17 ha umfassende Bereich wird daher als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Industriegebiet Schöckingen".

Das Sanierungsgebiet wird im Osten durch die Silcherstraße, im Süden durch die Daimlerstraße und im Westen durch die Waldstraße sowie im Norden durch die Hangkante / Ortsrand umgrenzt. Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan "Abgrenzung" im vom 30.11.2009 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Dauer des Verfahrens

Es ist vorgesehen, die Sanierungsmaßnahme bis zum Ende des Jahres 2018 abzuschließen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ditzingen, den 09.03.2010

gez. Michael Makurath
Oberbürgermeister

Hinweise:

- a) Der Lageplan ist zu den öffentlichen Sprechzeiten im Zimmer 314 im 3. Geschoss des Rathauses einsehbar.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängeln und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.